



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesministerium des Innern
Referat V II 2 –Meldewesen-

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Nur per Email an:
VII2@bmi.bund.de

Datum
24.02.2016

Aktenzeichen
II/2 180-00

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
R. Sonnenschein/-204
ralph.sonnenschein@dstgb.de

Entwürfe eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften (1. BMGÄndG) sowie einer Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund schließt sich der Stellungnahme des Deutschen Städtetages vom 22. 02. 2016 an.

Darüber hinaus bitten wir um eine Änderung der Voraussetzungen für Auskünfte zum Zwecke der Würdigung von Altersjubiläen nach § 50 Abs. 2 BMG. Die Legaldefinition von Altersjubiläen nach § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG hat sich in der kommunalen Praxis als unzutraglich erweisen.

Insbesondere in kleineren kommunalen Gebietskörperschaften ist es seit jeher üblich, ab einem bestimmten Alter alle Geburtstage durch einen kommunalen Mandatsträger zu würdigen. Diese Form der Respekterweisung wird in der Regel von den Einwohnern geradezu erwartet. Nach bisheriger Rechtslage war die hierzu erforderliche Auskunftserteilung durch die Meldebehörden auf Grundlage der Meldesetze der Länder teils ab Erreichung des 60. Lebensjahres möglich, so etwa in Brandenburg. Seit Inkrafttreten des BMG kommen als Altersjubiläen jedoch nur noch der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag für entsprechende Melderegisterauskünfte in Betracht.

Diese starke Einschränkung ist auf kommunaler Ebene vielfach auf Unverständnis und Ablehnung gestoßen. Sie wird als erhebliche Behinderung eines aktiven und

harmonischen Gemeindelebens empfunden und zwar sowohl von der Bevölkerung, als auch den kommunalen Mandatsträgern. Wir bitten deshalb, die Schwelle für Melderegisterauskünfte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 BMG auf 60 Jahre zu senken und die Auskunftsoption für jeden folgenden Geburtstag zu eröffnen.

Unseres Erachtens stehen dem keine durchschlagenden datenschutzrechtlichen Gründe entgegen. Gerade ältere Gemeindebürger erwarten an Ehrentage von einem Repräsentanten der örtlichen Gemeinschaft angesprochen und beglückwünscht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Sonnenschein', with a stylized flourish at the end.

Ralph Sonnenschein